

## **§ 28 Überspringen einer Jahrgangsstufe**

<sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann besonders befähigten Schülerinnen und Schülern das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Probezeit gilt § 7 entsprechend.